

BUCHBERGER

Baumaschinen Vermietung + Service GmbH

Montagebedingungen

für die pauschale Krandemontage / Transport / Montage

1. Baustelle muss sich im Zustand befinden, in dem sie von uns besichtigt oder von Ihnen geschildert wurde. Sollten zwischen Besichtigung/Beschreibung und Montage-/Demontagetag Änderungen eingetreten sein, welche für die Durchführung des Auftrages von Einfluss sein können, sind uns diese rechtzeitig mitzuteilen. Wegen diesen Änderungen erforderliche Mehrkosten werden separat mit den zum Zeitpunkt der Auftragserteilung bei uns gültigen Preisen berechnet.

2. Die Baustellenein- und ausfahrten zum Kranstandort müssen zum vereinbarten Montagetermin frei befahrbar, insbesondere genügend befestigt sein, um Ein- und Ausfahrt sowie das Rangieren der Transportfahrzeuge und eventuell des Kranwagens zu ermöglichen. Für Rangierarbeiten sind 15 Min. im Pauschalpreis enthalten. Mehraufwand wird separat in Rechnung gestellt.

3. Für die Standsicherheit des Kranes haftet der Betreiber / Besteller. Der Betreiber / Besteller muss den Standplatz laut Eckdrucktabelle des aufzustellenden Kranes bei Umrüsten von Ausleger, Drehbühnenverkürzung, Turmhöhen oder Veränderungen statisch berechnen.

4. Sollte die Kranmontage witterungsbedingt verzögert oder unmöglich werden, sind die daraus erwachsenen Verzögerungen und deren Folgen, sowie etwa daraus erwachsende Mehrkosten vom Auftraggeber zu tragen.

5. Der Auftraggeber hat sämtliche öffentliche, rechtlichen und privaten Genehmigungen, welche zum Kranabbau/zur Kranmontage notwendig sind, insbesondere grundstücksrechtliche Genehmigungen zur Benutzung und Sicherung des öffentlichen Straßenraumes, Baugenehmigungen oder ähnliches, rechtzeitig einzuholen und die entsprechenden Maßnahmen zur Straßenabspernung und Verkehrslenkung rechtzeitig zu beantragen und durchzuführen, bzw. durchführen zu lassen. Der Auftraggeber ist Bauunternehmer im Sinne des § 45 der StVO.

6. Bei Einsatz eines Autokranes dürfen sich im Be- und Entladebereich, wie im Schwenkbereich keinerlei Hindernisse, wie z. B. Oberleitungen, Bäume, etc. befinden.

7. Der Auftraggeber hat ebenfalls dafür Sorge zu tragen, dass Fundamente, Statik und Vorbereitung des Standplatzes für den zu montierenden/demontierenden Kran den Vorgaben des Kranherstellers und den öffentlichrechtlichen Vorschriften (insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Bauvorschriften, etc.) entsprechen. Dabei sind die max. Eckdrücke, die Sie der Bedienungsanleitung bzw. der Anlage zum Mietvertrag entnehmen können, zu beachten.

8. Bei Montagebeginn muss der Stromanschluss vom Baustellenverteiler zum Krananschluss fertig vorhanden sein = 32 bzw. 63 Ampere - je nach Krantyp. Stromanschlusskabel vom Baustellenverteiler zum Kran ist vom Auftraggeber kostenlos zu stellen.

9. Reparaturen und Störungsbeseitigungen am Kran sind im Pauschalpreis nicht enthalten. Nach entsprechender Auftragserteilung werden diese zu den bei uns zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Preisen (Arbeitslöhne/Teilekosten/Fahrtkosten/Auslösung etc.) durchgeführt.

10. Sollte infolge der Nichtbeachtung der oben genannten Punkte und durch witterungsbedingte Einflüsse Wartezeiten für das Montagegespann entstehen oder ein Abbruch der Arbeiten notwendig werden, hat der Auftraggeber die insoweit anfallenden zusätzlichen Kosten (wie etwa erneute Anfahrt, Wartezeiten etc.) zu übernehmen.

11. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers für Schäden aufgrund fehlerhafter oder verzögerter Montage, wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht durch die Fa. Buchberger oder deren Beauftragten grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt worden ist.

Unberührt hiervon bleiben Nachbesserungs- und Minderungsrechte im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung.

Bitte beachten Sie diese Bedingungen, damit die Umsetzarbeiten zügig und gefahrlos durchgeführt werden können. Bei Unklarheiten bitten wir Sie, uns möglichst frühzeitig anzurufen, damit auftretende Probleme noch rechtzeitig gelöst werden können.

12. Turmdrehkrane sind gem. DGUV Vorschrift 52 und Betriebssicherheitsverordnung § 10 bei jeder Aufstellung und nach jedem Umrüsten durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen. Prüfgewichte sind bauseits kostenlos zu stellen

13. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist Ingolstadt.

(Unterschrift Mieter)